

THÜR. LANDTAG POST
25.08.2023 11:15

22101/2023



Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt II/F | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Der Magistrat
Kommunales Frauenreferat

Schlossplatz 6*
65183 Wiesbaden

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
poststelle@thueringer-landtag.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

25.08.2023

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsführung des Thüringer Landtags:
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes - Ausbau und
Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

Sehr geehrte Frau Baierl,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstel-
lung,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und das
damit verbundene Vertrauen.

Aufgrund einer falschen Postadresse hat uns der Entwurf als Koordinierungsstelle zur loka-
len Umsetzung der Istanbul-Konvention beim Kommunalen Frauenreferat der Landeshaupt-
stadt Wiesbaden leider nur auf Umwegen nach Ablauf der Abgabefrist erreicht, weshalb wir
darum bitten, die verfristete Abgabe zu entschuldigen.

Wir danken für das freundliche Telefonat vom 22. August 2023, in dem uns bestätigt wurde,
dass eine verspätete Abgabe dennoch erwünscht ist.

Zum vorgelegten Gesetzesentwurf möchten wir gerne die nachfolgende Einschätzung abge-
ben:

Allgemeine Vorbemerkung

Es ist außerordentlich zu begrüßen, dass das Bundesland mit dem Gesetz Rechtssicherheit
schafft für die Einrichtungen des spezialisierten Hilfesystems zu geschlechtsspezifischer Ge-
walt gegen Mädchen und Frauen. Entstanden aus einer Selbsthilfe von Frauen für Frauen
seit den späten 1970er Jahren haben sich die Frauenunterstützungseinrichtungen zu unver-
zichtbaren Trägern in der sozialen Infrastruktur gemacht. Während im Laufe der Jahre und
Jahrzehnte eine institutionalisierte Förderung maßgeblich im Rahmen der freiwilligen Lei-
stungen erfolgte, setzt das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2915

zu Drs. 7/8244

von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einen neuen wichtigen Meilenstein, indem es den Staat verpflichtet, entsprechende Einrichtungen vorzuhalten und entsprechend finanziell und personell auszustatten. Das geplante Gesetz gibt allen Beteiligten im spezialisierten Hilfesystem Planungs- und Handlungssicherheit und signalisiert, dass das Land Thüringen mit seinen Kommunen ihre Zuständigkeit im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland für Schutz und Unterstützung ernst nehmen.

Es ist außerdem außerordentlich zu begrüßen, dass das Bundesland Thüringen mit dem Gesetzesentwurf Finanzierungslücken für jene Frauen schließt, deren Kosten nicht über das SGB oder AsylbLG abgerechnet werden können. Auch die Berücksichtigung der Situation von Frauen mit einem eigenen Einkommen ist positiv hervorzuheben. Nicht ganz klar aus dem Entwurf wird jedoch ob deren Kosten komplett übernommen werden, oder diese sich über einen gedeckelten Festbetrag in Höhe einer angemessenen ortsüblichen Miete an den Kosten beteiligen. Grundsätzlich gibt die Istanbul-Konvention hier den Grundsatz vor, dass Frauen für die ihnen angetane Gewalt nicht bezahlen müssen.

Präambel

Unter A. Problem und Regelungsbedürfnis heißt es:

„Zusätzlich zu Schutzräumen muss auch die Beratung von Menschen sichergestellt werden, die geschlechtsspezifische Gewalt erfahren.“

Diese Formulierung birgt Potenzial für Missverständnisse. Die Istanbul-Konvention bezieht sich auf geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen. Sie regelt keinen Rechtsanspruch auf Beratung für alle Menschen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Die Gewalt, die männliche Personen untereinander ausüben (zum Beispiel Jungs auf dem Schulhof, Auseinandersetzungen unter Männern im Rahmen der Bandenkriminalität) sind nicht von der Istanbul-Konvention umfasst.

Es könnte Sinn machen im Gesetz nochmal die Begriffsdefinition der Istanbul-Konvention gemäß Artikel 3 einzuführen. Diese lautet:

„Im Sinne des Übereinkommens ... bezeichnet der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft;“

§ 3 Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen

Das Gesetz soll hiernach Maßnahmen fördern, die

„der Prävention von Gewalt im Sinne von Artikel 3 Istanbul-Konvention dienen ...“

Der Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen kommt in der Istanbul-Konvention maßgebliche Bedeutung zu. Im optimalen Fall gibt es keine Gewalthandlungen, die Unterstützungs- und Beratungsbedarf auslösen. Vor diesem Hintergrund ist die Förderung von Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und der Ansatz bei jenen, die die Gewalt ausüben, wichtig und richtig. Allerdings findet sich das Anliegen im Gesetzesentwurf im Weiteren nicht wieder.

Von besonderer Wichtigkeit sind Maßnahmen

- a) im primärpräventiven Bereich: Das Anstoßen eines Mentalitätswandels in der Bevölkerung, die Förderung von positiven männlichen Rollenvorbildern und die

Bekämpfung der in der Gesellschaft verankerten Geschlechterrollenstereotypen (Gender) als Nährboden von Gewalt gegen Frauen.

In Deutschland gibt es bis zum jetzigen Zeitpunkt nur äußerst wenige primärpräventive Maßnahmen. Das Bundesland Schleswig-Holstein hat mit seiner Kampagne „Männlichkeit entscheidest du“ ein Beispiel guter Praxis entwickelt. Seitens der lokalen Koordinierungsstelle der Landeshauptstadt Wiesbaden wurden im vergangenen Jahr mehrere Maßnahmen im primärpräventiven Bereich durchgeführt, bzw. angestoßen, darunter eine Veranstaltung mit dem US-amerikanischen Experten Dr. Jackson Katz (Video der öffentlichen Veranstaltung abrufbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=bVj6Cui0_XA, Podcast-Folge: <https://wiesbaden-gewaltfrei.de/alle-3-minuten-folge-11-warum-gewalt-gegen-frauen-ein-mannerthema-ist-mit-dr-jackson-katz/>), die Beauftragung eines Konzepts zu primärpräventiven Maßnahmen, sowie die Förderung eines Männerprojektes, das eine kritische Auseinandersetzung mit männlichen Privilegien verfolgt.

- b) Im sekundär- und tertiärpräventiven Bereich: Unterstützungsangebote für gewaltausübende Männer im Bereich der Täterarbeit, um durch Intervention weitere Gewalt nach einem bereits erfolgten Gewaltvorfall entgegenzuwirken.

Sicher gibt es auch in Thüringen Beratungsstellen im Bereich der Täterarbeit, deren Arbeit durch das Gesetz abgesichert werden sollte. Gemäß Artikel 16 der Istanbul-Konvention sollten auch diese Angebote pro-aktiv angeboten werden.

Der Podcast „Alle 3 Minuten“ der lokalen Koordinierungsstelle der Landeshauptstadt Wiesbaden, hat sich mit diesem Thema in Folge 9 befasst (<https://wiesbaden-gewaltfrei.de/alle-3-minuten-folge-9-taeterarbeit-mit-roland-hertel/>)

§ 4 Schutzeinrichtungen - Anspruchsberechtigte und Einrichtungsstandards

Auch hier wird empfohlen, bei der Begriffsbestimmung auf den Wortlaut der Istanbul-Konvention zurückzugreifen.

Gemäß Artikel 3 bezeichnet der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.

Die von der Konvention umfassten Gewaltformen sind: Häusliche Gewalt (Artikel 34), Psychische Gewalt (Artikel 33), Nachstellung (Stalking) (Artikel 34), Körperliche Gewalt (Artikel 35), Sexuelle Gewalt (inklusive Vergewaltigung) (Artikel 36), Zwangsheirat (Artikel 37), Weibliche Genitalverstümmelung (Artikel 38), Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation (Artikel 39), sowie sexuelle Belästigung (Artikel 40). Es wird außerdem wiederholt auf die erhöhte Vulnerabilität von Frauen in Prostitution und Menschenhandel verwiesen, die u.a. Betroffene von sexueller, körperlicher und häuslicher Gewalt sein können.

Der Wunsch nach einer „geschlechtsinklusive“ Wortwahl führt auch hier zu Verwirrung, wenn die Anspruchsberechtigung wie folgt definiert wird:

„Personen, die von Gewalt betroffen sind (...) sind in Schutzeinrichtungen gemäß Artikel 23 der Istanbul-Konvention, wie Frauenhäuser und Schutzwohnungen aufzunehmen (...) sofern sie dies wünschen“.

Dies definiert den Kreis der Anspruchsberechtigten über den sich aus der Konvention ergebenden Rechtsanspruch für Mädchen und Frauen (und ihre mitbetroffenen Kinder) hinaus. In Bezug auf die Gewaltform der häuslichen Gewalt empfiehlt der Europarat ausdrücklich das Vorhalten von Angeboten im Bereich von Schutz und Unterstützung für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht. Dieser Empfehlung können wir uns anschließen. Aus der Begründung im Thüringer Gesetzesentwurf geht jedoch hervor, dass die Formulierung sich generell auf „Menschen mit Personenstand „divers““ beziehen soll, insofern ist auch hier Potenzial für Missverständnisse gegeben.

Die Grundlage der Istanbul-Konvention ist das biologische Geschlecht (deutlich in der englischen Fassung: sex). Artikel 4 der Konvention stellt klar, dass Frauen nicht aufgrund einer etwaigen Genderidentität diskriminiert werden dürfen. Vor diesem Hintergrund ist es lobenswert, wenn durch geeignete Formulierungen dafür Sorge getragen wird, dass auch Mädchen und Frauen mit einer nicht-weiblichen Genderidentität Schutz und Unterstützung erhalten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie statistisch signifikant häufiger von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind als die weibliche Durchschnittsbevölkerung.

Auch die Versorgung von männlichen Personen mit einer Genderidentität (bspw. trans Frauen) zu berücksichtigen kann nachdrücklich begrüßt werden, auch dann, wenn nach der Istanbul-Konvention kein Rechtsanspruch besteht.

Grundsätzlich ist jedoch die Bereitstellung von geschlechtsspezifischer Unterstützung zu beachten. Zuletzt hat die UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen, Reem Alsalem, dies nachdrücklich betont. In ihrem Brief an die schottische Regierung schrieb sie, dass frauenspezifische Einrichtungen und Dienstleistungen für Frauen, die als Frauen geboren wurden, insbesondere Frauenschutzhäuser und Einrichtungen für Betroffene von sexueller Gewalt, erhalten bleiben müssen und „ausschließlich für ein Geschlecht oder nach Geschlechtern getrennt“ angeboten werden müssen. (Quelle: <https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gId=27681>)

Das Gesetz sollte hier eine klare Positionierung zur Unterstützung der Frauenunterstützungseinrichtungen beinhalten, die den häufig empfundenen Druck von ihnen nimmt, männliche Personen mit einer weiblichen Genderidentität aufzunehmen. Viele fürchten um ihre institutionelle Förderung, wenn sie frauenspezifische Dienstleistungen im Sinne der Konvention anbieten. Dies widerspricht nicht der Möglichkeit des Vorhaltens von zusätzlichen Schutzplätzen für genderdiverse oder transidente Personen. Im Übrigen kann es auch für weibliche Personen mit einer Genderidentität hilfreich sein, Unterstützung von einer auf die besonderen Bedürfnisse von transidenten Personen abgestimmten Einrichtung zu erhalten.

Paragraph 4 (2) des Thüringer Gesetzesentwurf setzt voraus, dass jede Schutzeinrichtung allen Bedürfnissen aller Frauen entsprechen kann, egal ob es sich um Suchterkrankungen, akute psychische Erkrankungen oder andere Aspekte handelt. Wir halten es für nicht leistbar für eine Schutzeinrichtung oder eine Beratungsstelle alle Frauen versorgen zu können. Dies muss zwangsläufig in eine Überforderung führen.

Es ist eher realistisch, dass einzelne Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen sich spezifisch auf Frauen mit besonderen oder multiplen Problemlagen einstellen, oder als spezialisiertes Angebot für einzelne Gewaltformen (zum Beispiel Zwangsverheiratung oder Menschenhandel/Prostitution) fungieren. Das kann auch bedeuten, dass nicht jede Kommune für jedes Problem eine Lösung haben muss. Wichtig ist, dass die soziale Infrastruktur des Bundeslandes alle Frauen wohnortnah versorgen kann und Frauen mit spezifischen Problemlagen nicht ausschließt.

Vor diesem Hintergrund werden eine Bestandsbewertung und Gesamt-Koordination der Angebote im Bundesland durch das Land Thüringen dringend nahegelegt.

§ 5 Schutzeinrichtungen - Ausnahmeanspruch, Aufgaben und Personal

Der Gesetzentwurf formuliert eine Anspruchsberechtigung für alle Schutzsuchenden unabhängig von ihrem Wohnort. Genaugenommen kann nach diesem Wortlaut jede Frau aus dem ganzen Bundesgebiet, die vergeblich einen Schutzplatz in ihrem Bundesland sucht, einen Unterbringungsanspruch in Thüringen geltend machen.

Die Istanbul-Konvention sieht das Vorhalten von Schutzplätzen in der Anzahl des „tatsächlichen Bedarfs“ vor. Vor diesem Hintergrund ist es elementar, dass das Land und die Kommunen eine Bestandsbewertung vornehmen und im Rahmen einer koordinierten Gesamtstrategie den tatsächlichen Bedarf an Schutzplätzen für das Land und die jeweiligen Kommunen eruieren.

Selbstverständlich kann das Vorliegen eines Hochrisikofalls es notwendig machen, dass Frauen aus Thüringen in einem anderen Bundesland Schutz erhalten oder umgekehrt, Frauen aus anderen Bundesländern in Thüringen versorgt werden. Gleichzeitig braucht es für eine solide Bedarfsplanung ein funktionierendes Monitoring-System, welches sicherstellt, dass die für die Planung maßgeblichen Zahlen, Daten und Fakten vorhanden sind. Dies beinhaltet mindestens die Daten über die Anzahl der in anderen Bundesländern untergebrachten Thüringerinnen, die Anzahl der Frauen aus anderen Bundesländern, die in Thüringen Schutz finden, die Anzahl der aufgrund von Platzmangel abgewiesenen Frauen aus Thüringen. Sichertgestellt werden muss auch, dass Frauen die in verschiedenen Schutzeinrichtungen in Thüringen aus Platzmangel abgewiesen werden, nicht mehrfach in den jeweiligen Statistiken der Einrichtungen gezählt werden. Hier bedarf es einer gut durchdachten Strategie, die im besten Fall durch das Land Thüringen koordiniert wird. Bei den Aufgaben der Schutzeinrichtung wäre die zusätzliche Verankerung einer Mitwirkungspflicht für die Erhebung der notwendigen statistischen Daten dementsprechend sinnvoll.

§ 6 Schutzeinrichtungen - Aufgabenfinanzierung und Vorhaltepflcht

Aus Zeitgründen wurde unsererseits kein Abgleich der unter § 6 (2) definierten Stellenanteile mit den einschlägigen Fachempfehlungen vorgenommen.

Mehrere Fachverbände haben entsprechende Qualitätsstandards erarbeitet (Auflistung in der Reihenfolge der Aktualität):

- Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF): Das 3-Säulen-Modell Der Frauenhausfinanzierung: Sicher, schnell, unbürokratisch und bedarfsgerecht (2018)
- Frauenhauskoordinierung e.V.: Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen (2014)
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband: Paritätische Anforderungen. Bundesweite Standards für die notwendige Ausstattung und fachliche Arbeit von Frauenhäusern (2013)

Da nicht ersichtlich wird, auf welcher Grundlage die im Gesetz angesetzten Stellenanteile beruhen, wird empfohlen, vorab der Verabschiedung des Gesetzes, einen entsprechenden Abgleich mit den Fachempfehlungen der Praktikerinnen vorzunehmen.

Darüber hinaus ist die Rede von einer „angemessenen Pauschale für die 24-Stunden Rufbereitschaft“ oder der Finanzierung von Sach- und Unterhaltskosten „im angemessenen Umfang“, Formulierungen, die ohne Referenz (beispielsweise auf die Fachempfehlungen) nicht

hinreichend bestimmt sind. Wer entscheidet auf welcher Grundlage was als „angemessen“ gilt?

§ 6 (4) besagt, dass die Anzahl der vorzuhaltenden Schutzplätze für jede Kommune mindestens fünf Familienplätze beträgt und sich ansonsten nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner richtet.

Zu begrüßen ist, dass diese Regelung dafür Sorge trägt, dass für jede Frau wohnortnah Schutzplätze zur Verfügung stehen. Gleichzeitig trifft der Gesetzentwurf keine weiteren Aussagen darüber, wie viele Schutzplätze pro EinwohnerInnen als notwendig erachtet werden. Gemeinhin wird in Bezug auf die Istanbul-Konvention eine Empfehlung des Europarates von einem Familienplatz pro 100.000 EinwohnerInnen herangezogen. Diese Empfehlung kann als Orientierung dienen, ist jedoch nicht Bestandteil der Konvention, die auf den tatsächlichen Bedarf abstellt. Vor diesem Hintergrund wird der Empfehlung nach einer Bestandsbewertung und einem koordinierten Monitoring durch das Land noch einmal Nachdruck verliehen.

Bei Neubauten sollte von vornherein auf Barrierefreiheit geachtet werden. Ob eine Umwandlung aller bestehenden Schutzplätze notwendig ist, sollte geprüft werden: Die Konvention legt nicht fest, dass alle Schutzplätze barrierefrei sein müssen. Sie fordert lediglich, dass ausgeschlossen werden muss, dass Frauen mit einer Beeinträchtigung vom Schutz ausgeschlossen werden. Das Vorhalten einer ausreichenden Anzahl von Plätzen in barrierefreien Gebäuden würde demnach die Vorgaben der Konvention ebenso erfüllen.

Es sollte außerdem berücksichtigt werden, dass Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung auch beinhaltet, dass beispielsweise ausreichend Gebärdendolmetscherinnen oder Materialien in Gebärdensprache und leichter Sprache zur Verfügung stehen. Hiermit sind Kosten verbunden, die bei der finanziellen Förderung durch das Land berücksichtigt werden sollten.

§ 6 (6) sieht das Vorhalten von mindestens einer barrierefreien Schutzwohnung für nicht weibliche Personen vor. In der Begründung heißt es davon abweichend „sich nicht als weiblich definierende Personen“ sowie „nichtbinäre Betroffene“.

Hier sollte eine Kongruenz hergestellt und noch einmal deutlich gemacht werden, welche Gruppe genau gemeint ist - und ob auch alle potenziell von Gewalt betroffenen Männer hierdurch einen Rechtsanspruch erhalten sollen. Auf die getroffenen Ausführungen zu dieser Thematik unter § 4 wird verwiesen.

Ein durch das Land koordiniertes Monitoring ist auch geeignet um festzustellen, ob tatsächlich jede Kommune eine solche Schutzwohnung bereithalten muss, oder ob der tatsächliche Bedarf auch durch einen Verbund von mehreren Kommunen gedeckt werden kann, sofern dadurch eine wohnortnahe Versorgung sichergestellt werden kann.

§ 9 Förderung von Frauenzentren

Es sollte klargestellt werden, dass unter (2) die Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) gemeint sind und nicht die Gleichstellungsbeauftragten nach dem Thüringer Gleichstellungsgesetz (ThürGleichG).

Frauenzentren sind solange notwendig, wie Frauen in der Gesellschaft ein minderwertiger Status zugewiesen wird und sie in einem signifikanten Ausmaß geschlechtsspezifische Gewalt erfahren. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Anerkennung der Notwendigkeit nicht

aus dem Votum einer Gleichstellungsbeauftragten, sondern der gesamtgesellschaftlichen Situation, in der Frauen nach wie vor diskriminiert sind.

Sicherlich kann es sinnvoll sein, eine Einschätzung der Kommunalen Frauenbeauftragten einzuholen. Gleichzeitig sollte das Engagement für gesellschaftliche Teilhabe von Frauen und die Schaffung und Erhaltung von frauenspezifischen Räumen grundsätzlich nicht staatlich reglementiert werden. Es sollte ausdrücklich ausgeschlossen werden, dass entsprechende Einrichtungen, wie vielerorts in Deutschland zu beobachten, unter Druck geraten, wenn Frausein gemäß der Istanbul-Konvention nach dem biologischen Geschlecht definiert wird. In diesem Zusammenhang wird erneut auf den Brief der UN-Sonderbotschafterin, Reem Alsalem, verwiesen.

In einer weiteren Stellungnahme betonte Alsalem:

„Ich bin besorgt darüber, dass in mehreren Ländern des Globalen Nordens der Raum für Frauen und feministische Organisationen und ihre Verbündeten schrumpft, sich friedlich zu versammeln und/oder auszudrücken, um die Achtung ihrer Bedürfnisse aufgrund ihres Geschlechts und/oder ihrer sexuellen Ausrichtung zu fordern. (...) Frauen und Mädchen haben das Recht, jedes Thema frei von Einschüchterung und Gewaltandrohung zu diskutieren. Dazu gehören Themen, die für sie wichtig sind“ (<https://www.ohchr.org/en/press-releases/2023/05/allow-women-and-girls-speak-sex-gender-and-gender-identity-without>)

Vor diesem Hintergrund sollte das Land Thüringen Frauen ermutigen, frauenspezifische Räume zu erhalten oder neu zu begründen und sich einer politischen Bewertung entziehen, sofern die unter § 9 (1) definierten Bedingung der Parteiunabhängigkeit und der Offenheit erfüllen.

Gleichzeitig muss betont werden, dass Frauenzentren keine Einrichtungen des spezialisierten Hilfesystems sind und es sich bei den geforderten Beratungsangeboten nur um allgemeine Lebensberatung handeln kann.

Die Definition von Frauenzentren als Orte der Begegnung, Kommunikation, Bildung und Kultur sollte in den Gesetzestext übernommen werden und Unterstützung, Information und Beratung nur als Teil dieses breiten Portfolios betrachtet werden.

Vom Ausschluss beschlossene Fragen der Fraktion der CDU

1 Welche weitergehenden und inhaltlichen Änderungen der Regelungen vermissen Sie am vorgelegten Gesetzesentwurf?

Auf die Ausführungen zu notwendigen Maßnahmen in Bezug auf die Prävention von Gewalt, sowie wünschenswerten Regelungen in Bezug auf die Förderung von Täterarbeitseinrichtungen wird verwiesen. Außerdem sollten wie ausgeführt verbindliche Festlegungen in Bezug auf Bestandsbewertung, Monitoring und auch (externe) Evaluation getroffen werden, wie es in der Istanbul-Konvention gefordert wird. Unabhängig davon brauchen die Kommunen hier die Unterstützung des Landes, um Schutzunterkünfte und Beratungsstellen in ausreichender Anzahl bereitzuhalten oder die Schließung von bestehenden Schutzlücken gegebenenfalls gemeinsam in einem regionalen Verbund anzugehen.

Die Istanbul-Konvention macht Vorgaben in Bezug auf Bildung, Polizei und Justiz, die in die Zuständigkeit des Landes fallen. Sicherlich fallen diese Bereiche in den Zuständigkeitsbereich anderer Ministerien und notwendige Regelungen können auch in anderen / weiteren Gesetzen getroffen werden. Nichtsdestotrotz wäre es im Sinne der geforderten koordinierten Gesamtstrategie zumindest in der Präambel zu benennen, welche Artikel der Konvention

durch welche Gesetze hinreichend abgedeckt sind, oder welche Pläne bestehen, entsprechende Regelungen zu treffen.

2 Welche Alternativen zur hier vorgeschlagenen Lösung, die Frauenschutzhäuser in die Zuständigkeit des Landes zu übertragen, sehen Sie? Welche Vor- und Nachteile hat aus ihrer Sicht die vorgeschlagene Lösung?

Die Zuständigkeit für Schutz und Unterstützung im Sinne der Istanbul-Konvention liegt gemäß der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland bei den Ländern und Kommunen, wobei die Bedarfsplanung gemessen an dem tatsächlichen Bedarf dem Grunde nach Aufgabe der Kommune ist. Man könnte, wie es vielerorts aktueller Sachstand ist, die Kommunen sich hierbei selbst überlassen, mit dem Ergebnis, dass es dem Engagement der Verantwortlichen vor Ort geschuldet ist, ob von Gewalt betroffene Frauen auf eine ausreichende soziale Infrastruktur treffen, oder nicht. Das Resultat ist ein nicht nur bundesweiter Flickenteppich, sondern darüber hinaus eine große geografische Diskrepanz innerhalb eines Landes.

Es ist zu begrüßen, dass aktuell auf der Bundesebene in einer Arbeitsgruppe aus Bund, Ländern und Kommunen eine bundeseinheitliche Finanzierung der Schutzeinrichtungen erarbeitet wird. Dies kann zur Folge haben, dass das nun zur Beratung anstehende Gesetz angepasst werden muss. Da eine bundeseinheitliche Lösung jedoch das ganze Finanzgefüge durcheinanderwerfen kann und unklar ist, ob und wann eine solche Lösung beschlossen werden wird, ist es geboten, bereits jetzt an Lösungen unter den gegebenen Bedingungen zu arbeiten. Die Schaffung einer sachgerechten sozialen Infrastruktur wird ungeachtet einer solchen Lösung in der Zuständigkeit von Ländern und Kommunen verbleiben.

Eine verbindlich geregelte Verteilung von Schutzplätzen nach objektiven Kriterien wie der Zahl von Einwohnerinnen und Einwohnern, und verbindlichen Regeln für alle Kommunen kann einen wertvollen Beitrag zu einer koordinierten Gesamtstrategie leisten.

3 Welche finanzielle Absicherung ist nötig, um die Arbeit der Frauenschutzhäuser sicherzustellen

Frauenschutzeinrichtungen brauchen eine der Aufgabe entsprechende räumliche, personelle und finanzielle Ausstattung. Die oben zitierten Fachempfehlungen der Verbände dienen als wertvolle Grundlage für die Sicherstellung der notwendigen Qualitätsstandards, zum Wohl der von Gewalt betroffenen Frauen und etwaigen mitbetroffenen Kindern.

4 Wie bewerten Sie die Kombination von Gleichstellung und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen entsprechend der Istanbul-Konvention in einem einzigen Gesetzesentwurf?

5 Wie bewerten Sie die Förderung von Maßnahmen, die dem Gender-Mainstreaming dienen sollen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6), im Rahmen dieses Gesetzesentwurfs?

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Istanbul-Konvention stellt fest, dass die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist und erkennt die Tatsache an, dass Gewalt gegen Frauen der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben.

Gender-Mainstreaming ist eine Strategie zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter. Jede Maßnahme, die auf die Gleichstellung der Geschlechter zielt, kann einen Beitrag zur Reduzierung der Frauen durch Männer zugefügten Gewalt leisten.

Ähnlich wie der Bereich der Prävention lässt der Gesetzesentwurf offen, wie genau entsprechende Maßnahmen gefördert werden sollen.

Von besonderer Bedeutung ist Artikel 12 (1) der Konvention, der besagt:

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen“

Die Abschaffung der Rollenzuweisungen (Gender) erlebt unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen einen enormen Backlash: Geschlechterrollenstereotype erleben ein Revival durch Pinkifizierung, „Mädchen“-Lego, „Mädchen“-Überraschungsei, etc. Eine besondere Bedeutung bei der Überwindung von Geschlechterrollenstereotypen kommt den Bildungseinrichtungen von Ländern und Kommunen (Schulen, Kindertageseinrichtungen) zu.

Darüber hinaus kann der öffentliche Dienst als Beschäftigungsgeber eines bedeutenden Teils der Bevölkerung Vorreiter sein in Bezug auf die Bekämpfung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, der Förderung von Führungskräften als Rollenvorbilder bei der Bekämpfung von Männer-Gewalt gegen Frauen, der Bewusstseinsbildung in die eigene Belegschaft hinein.

Es empfiehlt sich weitere wirkungsvolle Maßnahmen und Instrumente in den Gesetzesentwurf aufzunehmen und insgesamt der Umsetzung der Artikel 12 und 13 mehr Gewicht zu geben und Möglichkeiten der Maßnahmenförderung weiter auszudefinieren, ohne natürlich in das hohe Gut der kommunalen Selbstverwaltung zu sehr einzugreifen.

6 Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 1 formulierte Definition von Gewalt und welche Auswirkungen dieser Definition auf die praktische Umsetzung in den Einrichtungen des Gewaltschutzes erwarten Sie?

Es wird auf die Ausführungen zu § 3 und § 4 verwiesen.

Es muss sichergestellt sein, dass alle von der Konvention umfassten Gewaltformen Berücksichtigung finden und für besonders vulnerable Personengruppen spezifische Unterstützungsangebote bereitgehalten werden.

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über ein gut ausbautes und gewachsenes spezialisiertes Hilfesystem. Es gilt deshalb insbesondere, die vorhandenen Schutzlücken zu schließen. Das Gesetz sollte deshalb einen Beitrag dazu leisten, spezifische Angebote für die bisher unterversorgten Gruppen zu entwickeln.

7 Mit welchem Betroffenenkreis rechnen Sie insbesondere bei Frauen, die nach § 4 Abs. 1 „außerhalb von Paar-, Familien, oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum“ von „psychischer, physischer, ökonomischer und/oder sexualisierter Gewalt“ betroffen sind? Inwieweit halten Sie eine Überforderung des existierenden Hilfesystems angesichts dieser Definition für wahrscheinlich?

Es wird auf die Ausführungen zu § 3 und § 4 verwiesen.

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland auf all ihren Ebenen verpflichtet, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen. Da Frauen nicht nur von Beziehungsgewalt oder in Familienzusammenhängen verübter geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, ist es notwendig, Schutz und Unterstützungsstrukturen für alle von der Konvention umfassten Gewaltformen, zum Beispiel auch in ihrer digitalen Dimension, vorzuhalten.

Ein One-fits-all-Ansatz ist nicht zielführend, so dass es ein gut ausdifferenziertes spezialisiertes Hilfenetzwerk geben muss, um wirklich alle Frauen zu erreichen.

8 Wie bewerten Sie die Nichtdefinition der Angemessenheit von Sach- und Unterhaltskosten nach § 6 Abs. 3

Auf die entsprechenden Ausführungen unter § 6 wird verwiesen.

9 Wie bewerten Sie die Anerkennungsprüfungen für Träger nach § 7 Abs. 1 durch das Ministerium in Verbindung mit § 8 (insb. Abs. 3), der eine Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen alle fünf Jahre vorschreibt? Welche Konsequenzen könnte diese Prüfung auf die (nicht nur, aber auch politische) Unabhängigkeit der Träger und ihre Arbeit haben?

Durch die Ratifizierung der Istanbul-Konvention besteht eine staatliche Verpflichtung zum Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt. Sind Frauen dennoch Opfer von Gewalt geworden, ist der Staat verpflichtet, ihnen bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen. Ein nachgewiesenes Versäumnis kann zu einer strafrechtlichen Sanktionierung der hierfür Verantwortlichen führen.

Der Staat kann die ihm zugewiesenen Aufgaben an nichtstaatliche Stellen übertragen. Es ist davon auszugehen, dass die allermeisten Träger ihren Auftrag gewissenhaft erfüllen. Die staatlichen Stellen müssen jedoch auch dafür Sorge tragen, dass die Aufgabenerfüllung durch die nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit dem staatlichen Auftrag gemäß der Istanbul-Konvention steht. Vor diesem Hintergrund ist eine regelmäßige Anerkennungsprüfung nicht nur möglich, sondern geboten.

Für den geförderten Träger kann die Konsequenz darin bestehen, eine langjährige Förderung zu verlieren, wenn er nicht bereit ist, die bisherige Arbeit an die Anforderungen der Konvention anzupassen. Die regelmäßige Prüfung der für den Schutz der Frauen und ihren etwaig mitbetroffenen Kindern notwendigen fachlichen Qualitätsstandards ist vor dem Hintergrund der staatlichen Sorgfaltspflicht notwendig.

Ein politisches Konfliktfeld ergibt sich aktuell aus den Ausführungen unter § 4. Auf die dortigen Implikationen wird verwiesen.

10 Wie bewerten Sie die Vorbedingung, dass Frauenzentren durch die regionalen Gleichstellungsbeauftragten befürwortet und als notwendig anerkannt werden müssen (§ 9 Abs. 2)? Welche Konsequenzen könnte diese Prüfung auf die (nicht nur, aber politische) Unabhängigkeit der Träger und ihre Arbeit haben?

Auf die Ausführungen zu § 9 wird verwiesen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung

Fachreferentin für die Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention